

Checkliste für die Beratungspraxis zu § 25a AufenthG

Die folgende Checkliste dient als Überblick über die wichtigsten Voraussetzungen von § 25a AufenthG - Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen.

1. Gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige (§ 25a Abs. 1 AufenthG)

- Antrag auf Erteilung AE nach § 25a Abs. 1 AufenthG
- Duldung oder AE nach § 104c AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht) bei Antragstellung
 - Duldungsbescheinigung nicht zwingend erforderlich, Duldungsanspruch genügt; Inhaber:innen der "Duldung light" (§ 60b AufenthG) ausgeschlossen
 - Keine Erteilung an Inhaber:innen von anderen Aufenthaltstiteln oder Aufenthaltsgestattungen
- Voraufenthaltszeit bei Antragstellung
 - 3 Jahre ununterbrochener erlaubter, geduldeter oder gestatteter Aufenthalt im Bundesgebiet
 - Duldung bei Antragstellung: Erteilung nur nach einer 12-monatigen Vorduldungszeit möglich, Zeiten mit einer "Duldung light" (§ 60b AufenthG) nicht anrechenbar
 - AE nach § 104c AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht) bei Antragstellung: Zeiten mit einer "Duldung light" (§ 60b AufenthG) anrechenbar
 - Kurzzeitige Unterbrechungen bis zu 3 Monaten im Einzelfall unschädlich
- Altersgrenzen
 - Altersuntergrenze: 14 Jahre (zum Zeitpunkt der Entscheidung)
 - Altersobergrenze: 26 Jahre (zum Zeitpunkt der Antragstellung)
 - Vollendung des 27. Lebensjahres ist für die Verlängerung der AE unschädlich
- 3 Jahre erfolgreicher Schulbesuch oder anerkannter Schul- oder Berufsschulabschluss
 - „Schule“: alle staatlichen / staatlich anerkannten privaten allgemeinbildenden, berufsbildenden und vergleichbar berufsqualifizierenden Bildungseinrichtungen und Förderschulen
 - Nichtversetzung in die nächste Klassenstufe unschädlich, wenn nach der Würdigung der Gesamtumstände von einem (zukünftigen) erfolgreichen Schulbesuch ausgegangen werden kann
 - Absehen von dieser Voraussetzung, wenn Ausländer:in sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann
- Positive Integrationsprognose
 - Gesamtwürdigung sämtlicher Integrationsleistungen (insbesondere Sprachkenntnisse, ehrenamtliche Tätigkeiten, aktive Vereinsmitgliedschaften, soziale Kontakte), Abwägung mit negativen Gesichtspunkten, wie z.B. Straftaten, Ordnungswidrigkeiten
 - In der Regel zu bejahen, wenn aufgrund des Schulbesuchs, bzw. Schul-/ Ausbildungsabschlusses ein erfolgreicher Eintritt in das Berufsleben absehbar ist

- Keine entgegenstehenden Anhaltspunkte zum Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (FDGO)
 - Keine konkreten gegenteiligen Anhaltspunkte (z. B. bei schwerwiegenden Straftaten / schwerwiegenden Ausweisungsinteressen § 54 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 AufenthG)
 - Kein positives Bekenntnis zur FDGO erforderlich (anders bei § 25b Abs. 1 AufenthG)
- Lebensunterhaltssicherung (LUS)
 - Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen unschädlich, solange sich Antragsteller:in in schulischer oder beruflicher Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet
 - Ebenso im Ermessen unschädlich nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss, wenn positive LUS-Prognose besteht (Bemühungen um Arbeitsstelle etc.)
- Keine eigenen falschen Angaben oder eigene Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit zur Vereitelung der Aufenthaltsbeendigung
 - Strenge Kausalität zwischen Fehlverhalten Antragsteller:in und der Aussetzung der Abschiebung erforderlich; Verhalten muss einzig ursächlich für Abschiebungsunmöglichkeit sein ("Monokausalität")
 - Keine Zurechnung des Verhaltens der Eltern (z.B. Täuschung der Eltern über aufenthaltsrechtlich bedeutsame Umstände), solange diese nicht aktiv von Antragsteller:in „bestätigt“ werden
- Identitätsklärung und Erfüllung der Passpflicht
 - Absehen von Identitätsklärung und von der Passpflicht im Ermessen bei Ergreifen der erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen möglich (jedenfalls bei Beantragung aus § 104c AufenthG heraus)
 - Unzumutbarkeit der Passbeschaffung im Einzelfall relevant z. B., wenn Passerteilung von Erfüllung der Wehrpflicht abhängt
- Regelerteilungsanspruch ("Sollvorschrift")
- Erteilungsdauer: längstens für 3 Jahre
Erteilung auch möglich, wenn Asylantrag zuvor als "offensichtlich unbegründet" abgelehnt wurde

2. Eltern oder personensorgeberechtigtes Elternteil (§ 25a Abs. 2 S. 1 AufenthG)

- Antrag auf Erteilung AE nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG
- "Kind" hat AE nach § 25a Abs. 1 AufenthG
- "Kind" zum Zeitpunkt der Antragstellung der Eltern oder des personensorgeberechtigten Elternteils minderjährig
- Verlängerung AE für Eltern oder personensorgeberechtigtes Elternteil nach Eintritt Volljährigkeit des Kindes möglich, solange Kind AE nach § 25a Abs. 1 AufenthG besitzt
- Keine Verhinderung oder Verzögerung der Abschiebung aufgrund falscher Angaben oder aufgrund von Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen
- Keine rechtskräftige Verurteilung wegen einer in der BRD begangenen vorsätzlichen Straftat; Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90

Tagessätzen wegen Straftaten, die nur von Ausländer:innen begangen werden können, können grds. außer Betracht bleiben (Ermessen).

- Eigenständige Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit für Bedarfsgemeinschaft (mit Ausnahme der stammberechtigten Person, solange sich diese Person in Ausbildung befindet (str.))
- Identitätsklärung und Erfüllung der Passpflicht
- Ermessensvorschrift
- Erteilungsdauer: längstens für 3 Jahre
- Erteilung auch möglich, wenn Asylantrag zuvor als “offensichtlich unbegründet” abgelehnt wurde
- Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen: Duldung gemäß § 60a Abs. 2b oder AE gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG denkbar

3. Geschwisterkinder (§ 25a Abs. 2 S. 2 AufenthG)

- Antrag auf Erteilung einer AE nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG
- Eltern oder personensorgeberechtigtes Elternteil haben/hat AE nach § 25 a Absatz 2 S.1 AufenthG
- Familiäre Lebensgemeinschaft mit Eltern oder personensorgeberechtigtem Elternteil
- Geschwisterkind ist minderjährig (keine Verlängerung nach Eintritt Volljährigkeit des Geschwisterkindes!)
- Halbgeschwisterkinder erfasst; maßgeblich: Abstammung vom Elternteil des Begünstigten nach § 25a Abs. 1 AufenthG
- Keine rechtskräftige Verurteilung wegen einer in der BRD begangenen vorsätzlichen Straftat; Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nur von Ausländer:innen begangen werden können, können grds. außer Betracht bleiben (Ermessen)
- Lebensunterhaltssicherung
- Identitätsklärung und Erfüllung der Passpflicht
- Ermessensvorschrift
- Erteilungsdauer: längstens für 3 Jahre
- Erteilung auch möglich, wenn Asylantrag zuvor als “offensichtlich unbegründet” abgelehnt wurde
- Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen: Duldung gemäß § 60a Abs. 2b oder AE gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG denkbar

4. Ehepartner:in / Lebenspartner:in (§ 25a Absatz 2 S. 3 AufenthG)

- Antrag auf Erteilung einer AE nach § 25a Abs. 2 Satz 3 AufenthG
- Ehepartner:in/Lebenspartner:in hat AE nach § 25a Abs. 1 AufenthG
- Familiäre Lebensgemeinschaft mit Ehepartner:in/Lebenspartner:in
- Keine Verhinderung oder Verzögerung der Abschiebung aufgrund falscher Angaben oder aufgrund von Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen
- Eigenständige Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit
- Keine rechtskräftige Verurteilung wegen einer in der BRD begangenen vorsätzlichen Straftat; Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90

Tagessätzen wegen Straftaten, die nur von Ausländer:innen begangen werden können, können grds. außer Betracht bleiben (Ermessen)

- Identitätsklärung und Erfüllung der Passpflicht
- Regelerteilungsanspruch ("Sollvorschrift")
- Erteilungsdauer: längstens für 3 Jahre
- Erteilung auch möglich, wenn Asylantrag zuvor als "offensichtlich unbegründet" abgelehnt wurde
- Verlängerung auch nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft möglich (§ 31 AufenthG)

5. "Kinder" (§ 25 a Absatz 2 S. 5 AufenthG)

- Antrag auf Erteilung AE nach § 25a Abs. 2 Satz 5 AufenthG
- Elternteil hat AE nach § 25a Abs. 1 AufenthG
- Minderjährigkeit des "Kindes" (keine Verlängerung nach Volljährigkeit)
- Ledigkeit des "Kindes"
- Familiäre Lebensgemeinschaft des Kindes mit Elternteil
- Keine rechtskräftige Verurteilung wegen einer in der BRD begangenen vorsätzlichen Straftat; Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nur von Ausländer:innen begangen werden können, können grds. außer Betracht bleiben (Ermessen)
- Lebensunterhaltssicherung (Absehen im Ermessen möglich)
- Identitätsklärung und Erfüllung der Passpflicht
- Regelerteilungsanspruch ("Sollvorschrift")
- Erteilungsdauer: längstens für 3 Jahre
- Erteilung auch möglich, wenn Asylantrag zuvor als "offensichtlich unbegründet" abgelehnt wurde